

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 58/2019

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Gemeinde Sommerland -

Firma Ziegelwerk Blomesche Wildnis, Heinrich Pollmann jun. KG, An der Chaussee 47 – 51, 25348 Glückstadt, plant in der Gemarkung Sommerland, auf dem Flurstück 36/1 der Flur 11 ein Tonvorkommen für die Herstellung von Ziegeln abzubauen. Die Tonentnahme soll auf einer Teilfläche von ca. 9,88 ha mit einem Volumen von etwa 49.400 m³ stattfinden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Vor einer Entscheidung im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben) in Verbindung mit Nummer 4.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zu § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung der anhand der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht mit Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG stellen sich wie folgt dar:

Im Allgemeinen

Durch das Vorhaben kann es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG kommen und deshalb auch nicht zu kumulierenden Vorhabenwirkungen. Das Vorhaben findet in einem durch die Landwirtschaft mit der intensiven Entwässerung der Landschaft, die Windenergienutzung und den Straßenverkehr vorbelasteten Raum statt. Während des Vorhabens sind nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese sind, abgesehen von der Veränderung des Bodens selbst und der geringen Verringerung der Grundwasserüberdeckung, reversibel bzw. vollständig kompensierbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt nicht als erheblich eingestuft.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Durch den Einsatz von Maschinen für den Bodenabbau und –transport kann es kleinräumig zu Lärmentwicklung kommen. Zur Minimierung der Störwirkungen kommen ausschließlich schallgedämpfte Maschinen zum Einsatz.

Die Lärmemissionsprognose belegt, dass ausgehende Lärmimmissionen keine Konflikte bezüglich der TA Lärm auslösen.

Die Auswirkungen sind außerdem zeitlich begrenzt und vor allem von geringer Ausdehnung, so dass keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG festzustellen ist.

Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden werden durch eine Ausgleichszahlung kompensiert.

Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete befinden sich 4,0 km südlich und ca. 6,8 km nordwestlich von der geplanten Austonungsfläche. Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vor. Eine nähergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) bei der Kreisverwaltung Steinburg – untere Naturschutzbehörde -, Karlstr. 13, 25524 Itzehoe, Zimmer 214, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 22. Juli 2019

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
In Vertretung

Dr. Seppmann
1. Stellvertreter des Landrates